

# Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1667/10 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Patrick Breyer,  
[REDACTED]
2. des Herrn Wolfgang Wieland,  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

gegen § 5 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes vom 14. August 2009 (BGBl I S. 2821)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof  
und die Richter Eichberger,  
Masing

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 30. Mai 2011 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie mangels hinreichender Substantiierung einer Grundrechtsverletzung unzulässig ist.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Masing



Ausgefertigt

[REDACTED]  
Regierungshauptsekretärin  
Stellvertreterin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts